

1. Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Einkäufe (Produkte und Dienstleistungen) der Swiss Fibertec AG (Nachfolgend: SFT), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

Mit der Ausführung der Bestellung anerkennt der Lieferant die allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen von SFT als allein gültige Vertragsgrundlage. Abweichende oder zusätzliche Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für die Einkäufe von SFT nur, soweit diese von SFT ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte.

2. Weitergabe von SFT-Aufträgen an Dritte/Übergabe von Rechten und Pflichten

Die Weitergabe von Aufträgen oder Teilaufträgen der SFT an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SFT.

SFT informiert den Lieferanten, welche Nachweise und Informationen für den Dritten (Unterauftragnehmer oder Partner) vorab zu erbringen sind. Ohne die schriftliche Zustimmung von SFT dürfen Rechte und/oder Pflichten aus der Bestellung weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen werden.

Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Produkte und/oder Dienstleistungen. Auch sind regelmässige Audits durch den Lieferanten bei seinen Unterlieferanten durchzuführen.

3. Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte

Mit Annahme der Bestellung gewährt der Lieferant (wie auch dessen Unterlieferanten) SFT, den Kunden von SFT, den Luftfahrtbehörden, sowie im Vorfeld benannten akkreditierten Zertifizierungsstellen, den Zugang zu seinen Räumlichkeiten, als auch die Einsicht in die gesamten auftragsrelevanten Dokumentationen (in Papierform und/oder elektronisch).

Er stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Partnern und Unterauftragnehmern sicher, dass diese Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte ebenfalls in deren Unternehmungen gewährt werden.

4. Qualitätsstandards

Der Lieferant hat für seine Lieferung den aktuellen Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Vorgaben einzuhalten. Er ist verpflichtet ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem zu führen und für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit SFT aufrechtzuerhalten. SFT ist berechtigt zur Überprüfung der lieferantenseitigen Qualitätssicherung Lieferantenaudits durchzuführen und/oder Dokumente, Nachweise oder Zertifikate zu verlangen.

5. Materialbeistellung

Material, welches seitens SFT zur Ausführung eigener Bestellungen beigestellt wird, bleibt Eigentum von SFT. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Be- und/oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Bearbeitungsabfälle und übrig gebliebenes Material ist auf Verlangen von SFT zurückzugeben.

6. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Bestellungen seitens SFT sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Der Lieferant hat die Bestellungen innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen schriftlich an SFT zu bestätigen. Später eingehende oder von der Bestellung abweichende Bestätigungen gelten als neues Angebot, das in angemessener Zeit durch SFT angenommen werden kann.

7. Abnahme der Produkte und Dienstleistungen

Der Lieferant prüft Quantität, Qualität und Übereinstimmung mit den in der Bestellung genannten Spezifikationen vor dem Versand und teilt allfällige Mängel schriftlich an SFT mit.

SFT ist verpflichtet die Produkte und/oder Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen. Eine rechtzeitige Anzeige erkennbarer Mängel gilt als erfolgt, wenn die Mängelanzeige von SFT an den Lieferanten innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt der Produkte, bzw. innerhalb von dreissig (30) Arbeitstagen nach Erhalt der Dienstleistung erfolgt. Entsprechen Produktlieferung bzw. erbrachte Dienstleistung den Bestellvorgaben von SFT, werden sie abgenommen.

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweisen. Die zugesicherten Eigenschaften haben den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen von SFT, sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen zu entsprechen. Zeigen sich beim Gebrauch Mängel, ist der Lieferant verpflichtet unverzüglich kostenlosen und mangelfreien Ersatz zu liefern, sowie mögliche anstehende Folgekosten zu übernehmen.

In den Fällen, in denen es während einer laufenden Bestellung zu einer Änderung/Neuerung in relevanten Abläufen und/oder Fertigungsbedingungen (Produktionsverfahren, Herstellmethoden, qualifizierenden Zulassungen oder technischen Änderungen an Herstellprozessen oder Dienstleistungsprozessen) kommt, ist der Lieferant verpflichtet den Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen zu untersuchen und SFT schriftlich über das Ergebnis zu informieren, bevor eine Weiterbearbeitung stattfindet. (Siehe auch «Änderung an genehmigten Daten und/oder Produkten»).

Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nach, behält sich SFT vor, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und weitere Ansprüche geltend zu machen.

8. Technische Unterlagen

Die zur Fertigung der Produkte notwendigen technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, etc. werden von SFT zur Verfügung gestellt und müssen nach Erhalt durch den Lieferanten auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit geprüft werden. Ist erkennbar, dass die in den technischen Unterlagen festgelegten Anforderungen an das Produkt fehlerhafte, unklare oder unvollständige Beschreibungen beinhalten, so sind diese SFT unaufgefordert in geeigneter Form aufzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Produkterfordernisse durch besser geeignete, wirtschaftlichere und wirkungsvollere Verfahren oder Ausführungen ersetzt werden können.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nötigen und nützlichen technischen Unterlagen wie Fertigungspläne, Materialinformationen, Werkzeugspezifikationen und eine Liste sämtlicher Hilfsmittel welche zur Herstellung der jeweiligen Produkte benötigt werden zu erstellen und zu ergänzen, sofern diese nicht von SFT zur Verfügung gestellt werden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Unterlagen müssen SFT im Voraus mitgeteilt werden.

Unterlagen und Dokumente, die seitens Lieferant im Zuge des gegenseitigen Projektes erstellt worden sind, verbleiben im Besitz und Eigentum des Lieferanten.

9. Verhinderung eines Einsatzes gefälschter Teile

Der Lieferant stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass keine Fälschungen/Teile zweifelhafter Herkunft in seinen und damit auch in den Herstellungsprozess der SFT gelangen.

Bei den Fälschungen/Teilen zweifelhafter Herkunft handelt es sich um nicht autorisierte Kopien, Imitationen, Substitutionen oder modifizierte Bauteile/Materialien, die den Eindruck erwecken, dass sie von einem Originalhersteller oder autorisiertem Händler stammen. Beispiele können sein: falsche Kennzeichnung von Seriennummern, Herstellungsdocumentationen oder Leistungsdaten.

Stellt der Lieferant Fälschungen/Teile zweifelhafter Herkunft in seinem Unternehmen fest, so ist SFT unverzüglich darüber zu informieren.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen, soweit nicht anders vereinbart, mit Abnahme der Lieferung auf SFT über. Falls bei einer Lieferung, die in der Bestellung verlangten Versandpapiere nicht zugestellt werden, wird die Lieferung, bis zum Eintreffen der Papiere, zu Lasten des Lieferanten bei SFT eingelagert.

11. Eigentum und Geheimhaltung

Die unterzeichnenden Parteien anerkennen, dass alle Informationen, seien sie geschäftlicher oder technischer Natur, im Besonderen alle Entwürfe, Pläne und Spezifikationen, die von einer der beiden unterzeichnenden Parteien übergeben worden sind, vertraulich behandelt werden müssen und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Zudem anerkennen die unterzeichnenden Parteien, dass jede Vervielfältigung und / oder Verbreitung dieser Informationen zu Händen Dritter ohne schriftliche Erlaubnis der betreffenden Partei strikte untersagt ist.

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die Forderungen dieser Vereinbarung von allen Mitarbeitern der Firma, eingehalten werden.

12. Archivierung

Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche Entwicklungs- und/oder Herstellungsdokumente und Aufzeichnungen zeitlich unbegrenzt elektronisch und/oder in Papierform in lesbarem Format angemessen geschützt aufzubewahren. Werden die Arbeitsbeziehungen zwischen SFT und dem Lieferanten beendet, übergibt der Lieferant alle Entwicklungs- und/oder Herstdokumente und Aufzeichnungen, die im Rahmen von gemeinsamen Aufträgen entstanden sind an SFT.

13. Meldung von Abweichungen (Fehlermeldungen)

Bei Abweichungen von den geforderten/beschlossenen Parametern, soll unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme an SFT erfolgen. Grundsätzlich ist vom Lieferant eine schriftliche Stellungnahme über Fehlerursachen und Massnahmen abzugeben. Sämtliche Ansprüche von SFT bleiben dabei vorbehalten.

Mängel einer Lieferung werden dem Lieferanten umgehend angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Auch im Falle einer verspäteten Mängelrüge bleiben die Gewährleistungspflichten des Lieferanten gegenüber SFT damit ohne weiteres bestehen.

SFT_20_FO_006 Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen

Kommt es zu fehlerhaften Lieferungen, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich Massnahmen zu ergreifen, um den Schaden einzugrenzen, sowie Fehler dauerhaft auszuschliessen. Beanstandete Lieferungen, die beim Lieferant sortiert oder nachgearbeitet wurden, sind bei erneuter Anlieferung besonders zu kennzeichnen.

Grundsätzlich ist vom Lieferant eine schriftliche Stellungnahme über Fehlerursache und den daraus resultierenden Massnahmen (in Form einer Fehlermeldung und/oder 8D report) abzugeben. Sämtliche weiteren Ansprüche seitens SFT bleiben vorenthalten.

In jedem Fall erhält der Lieferant ein Nachbesserungsrecht (gemäss OR), über dessen Ergebnis die Parteien (LIEFERANT, SFT, KUNDE), unter Einbeziehung der Vorgabe (z.B. Zeichnung, Spezifikation) entscheiden ob diese annehmbar ist, oder nicht. Eine Sonderfreigabe kann durch die Zustimmung des Kunden von SFT erfolgen.

Stellt der LIEFERANT fehlerhafte Produkte fest, die seiner Meinung nach von SFT akzeptiert werden könnten, so ist vorgängig, unter Beilage entsprechend gekennzeichnete Muster oder Unterlagen (z.B. Fotos), schriftlich eine Sonderfreigabe zu beantragen.

Im Falle einer Reklamation durch SFT stellt der Lieferant innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt der Reklamation die schriftliche Ursachenanalyse und Festlegung von Massnahmen der SFT zur Verfügung. Die Reklamation ist in Form eines schriftlichen Reklamationsberichtes abzuarbeiten (z.B. 8D-Report).

14. Änderungen an genehmigten Daten und/oder Produkten

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung von SFT, Änderungen an genehmigten Entwicklungsdaten (approved design data) und/oder Produkten vorzunehmen. Anträge auf Änderungen müssen in schriftlicher Form beantragt werden.

15. Rechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung oder Weiterveräusserung der bestellten Produkte/Dienstleistungen Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle, usw.) nicht verletzt werden. Allenfalls hält er SFT voll schadlos.

16. Werbung

Will der Lieferant in seiner Werbung auf die Geschäftsbeziehung mit SFT hinweisen oder Bildmaterial verwenden, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung durch SFT.

17. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

Sie gelten frei Bestimmungsort (DDP Altendorf) einschliesslich Verpackung, öffentlicher und privater Abgaben und bei Auslandsbestellung einschliesslich Verzollung.

18. Rechnungen und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind unverzüglich nach der Lieferung des Produkts und/oder der Erbringung der Dienstleistung an die Kreditorenbuchhaltung von SFT zu senden. Eine Bearbeitung ohne die von SFT in der Bestellung genannten Referenzen (Nummer der Bestellung) ist nicht möglich.

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nachdem die Produktlieferung und/oder die erbrachte Dienstleistung abgenommen ist, mit einem Zahlungsziel von dreissig (30) Tagen. Die Frist beginnt mit

SFT_20_FO_006 Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen

dem Datum des Rechnungseingangs oder falls die Produktlieferung und/oder die Erbringung der Dienstleistung nach dem Rechnungseingang erfolgt, mit diesem späteren Datum. Andere Zahlungsziele sind schriftlich zu vereinbaren.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen SFT im gesetzlichen Umfang zu.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SFT ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen SFT ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.

19. Verpackung und begleitende Dokumentation

Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Produkte wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transports und bei anschliessender Lagerung geschützt sind. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant. Eine Rückgabe der Verpackungsmaterialien auf Kosten des Lieferanten ist möglich.

Bei jeder Lieferung an SFT ist die gemäss Bestellung vorgegebene Dokumentation beizulegen; z.B. detaillierter Lieferschein (mit Bestellnummer, Teilenummer, Materialidentifikation und Zeichnungsnummer mit Index), Freigabebescheinigungen, Konformitätserklärungen, sowie andere in der Bestellung geforderte Dokumente.

20. Liefertermine und Verspätungsfolgen

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Teilsendungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig. Kann der Lieferant voraussehen, dass die termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei Überschreitung des Liefertermins behält sich SFT vor, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und weitere Ansprüche geltend zu machen.

21. Ersatzteile

Der Lieferant sichert während fünf (5) Jahren die Lieferung von Ersatzteilen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zu.

22. Höhere Gewalt

SFT und/oder der Lieferant teilen sich den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, kriegerische Ereignisse, behördliche Massnahmen, Streiks) oder eines Ereignisses, das SFT und/oder der Lieferant nicht voraussehen oder abwenden konnten, unverzüglich mit. Solange das Ereignis andauert, ist jede Partei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant hat im Fall des Vertragsrücktritts von SFT nur Anspruch auf Vergütung der bei ihm bereits entstandenen Beschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

23. Mitarbeiterkompetenz und Qualifikation

Der Lieferant setzt für die Aufträge von SFT ausschliesslich qualifizierte Mitarbeitende ein und stellt durch Schulungen sicher, dass sich diese Mitarbeitenden über folgendes bewusst sind:

- ihren Beitrag zur Konformität der von ihnen hergestellten/betreuten Bau- und Ausrüstungsteile zu den Kundenanforderungen.
- ihren Beitrag zur Sicherheit der Bau- und Ausrüstungsteile.
- der Wichtigkeit und Richtigkeit von ethisch korrektem Verhalten.

24. Sprache und Auslegung

Vertragsprache ist deutsch. Bei Auslegungsfragen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen der SFT ist einzig der deutsche Text massgebend. Übersetzungen in Fremdsprachen sind informativ.

25. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen soll eine dem Sinn und Zweck dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend wirksame Bestimmung treten.

26. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht und der Gerichtsstand ist der Firmensitz der SFT.

Altendorf, 27. Dezember 2023